

den, durchgeführt zu haben, zuzuführen und notwendige Maßnahmen zur Klärung des Sachverhaltes einzuleiten,

- bei Verstößen gegen dienstliche Bestimmungen der Sicherheit und Ordnung sowie des vorbeugenden Brandschutzes durch Angehörige des MfS, notwendige Maßnahmen einzuleiten, den Leiter der betreffenden Diensteinheit zu informieren und Schäden und Mängel beseitigen zu lassen,
- nichtgemeldeten MfS-fremden Personen das Betreten des Dienstobjektes zu verwehren. Ausnahmen sind in Ziffer 2.1. dieser Ordnung geregelt,
- in begründeten Fällen die Ein- und Ausfahrten des Dienstobjektes für den Personen- und Kfz-Verkehr zu sperren,
- bei entsprechenden Erfordernissen, Maßnahmen zur Veränderung der Verkehrsführung innerhalb des Dienstobjektes durchzusetzen,
- Anlagen dieser Objektordnung abzufordern oder auszutauschen.

### 3. Festlegungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Dienstobjekt

3.1. Die Diensteinheiten sind für die Sauberkeit und Ordnung sowie für die sich im Winterdienst ergebenden Aufgaben in den im Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Bereichen des Dienstobjektes zuständig.

3.2. Im Dienstobjekt und auf dem Parkplatz am Haupteingang Freienwalder Straße gelten die StVO und dienstliche Weisungen zur Gewährleistung der Verkehrsdisziplin.

3.3. Das Betreten von Baustellen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des verantwortlichen Bauleiters der VRD/Abt. Bauwesen.

3.4. Bei Havarien an Gas-, Wasser-, Sanitär- oder Elektroanlagen ist nach Einleitung von Sofortmaßnahmen durch die Diensteinheiten der Havariedienst der VRD (werktags) oder der Operative Diensthabende der VRD (außerhalb der regulären Dienst-